

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Schiedsrichteranwälter

Stand: 22. 09. 2007

§ 1 Einführung

Die Aus- und Weiterbildung im Schiedsrichterwesen obliegt gemäß § 44 Satzung dem Arbeitskreis Schiedsrichter des HHV (AK SR HHV). Inhalt und Umfang der Ausbildung richten sich nach dieser Vorschrift.

“Schiedsrichteranwälter” bzw. “Anwörter” im Sinne der Vorschrift sind alle Sportkameradinnen und Sportkameraden, die an der Ausbildung teilnehmen.

§ 2 Träger der Ausbildung

Die Ausbildung zum Schiedsrichter erfolgt durch die Bezirke. Verantwortlich für die Ausbildung in Theorie und Praxis ist jeweils der Bezirk, bei dem der Schiedsrichterneuling angemeldet worden ist.

§ 3 Vorbereitung der Ausbildung

Schiedsrichterneulingslehrgänge müssen vom AK SR des Bezirkes so rechtzeitig ausgeschrieben werden, dass die theoretische Abschlussprüfung bis spätestens 1. 3. erfolgt und der Nachweis der praktischen Eignung als Gespannschiedsrichter bis spätestens 30. 6. eines Jahres festgestellt worden ist.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Ausbildung darf nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen von **§ 1 Ziff. 5 a) und § 1 Ziff. 5 c)** Schiedsrichterordnung (SchO) erfüllt. Der AK SR Bezirk kann in der Ausschreibung für die Zulassung Ausschlussgründe im Benehmen mit dem Bezirksvorsitzenden festlegen.

Ausschlussgründe können u.a. sein:

- mehrfacher Abbruch einer Lehrgangsteilnahme;
- mehrfache erfolglose Prüfungsteilnahme
- Streichung gemäß § 15 SchO.

Solche Festlegungen sind mit Lehrgangsausschreibung den Vereinen bekannt zugeben. Die Teilnehmerzahl ist als Ausschlusskriterium unzulässig.

Der AK SR Bezirk sichtet die eingegangenen Meldungen der Vereine und entscheidet über die Zulassung zum Lehrgang. Die Lehrgangsstärke soll 35 Teilnehmer nicht überschreiten. Sind mehr Teilnehmer gemeldet, ist der VSRW zu informieren. Dieser kann eine Ausnahme von der Lehrgangsstärke zulassen oder bei der Durchführung eines Parallellehrgangs personelle Unterstützung vermitteln.

Erfolgt im Einzelfall keine Zulassung zur Ausbildung, ist dies dem Verein unter Angabe des Grundes und unter Einräumen einer Frist zur Nachmeldung eines Anwärters (spätestens zum Lehrgangsbeginn) mitzuteilen.

Für die Schiedsrichterausbildung im Rahmen von Schulprojektwochen können auch Interessenten zugelassen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Anstelle des Schiedsrichterausweises erhalten die Teilnehmer nach erfolgreicher theoretischer Prüfung eine Bescheinigung, mit der bei Vollendung des 16. Lebensjahres über den zuständigen Bezirkschiedsrichterwart beim Verbandschiedsrichterwart gem. § 12 APV ein Schiedsrichterausweis beantragt werden kann. Die Bezirksspielausschüsse können im Rahmen von § 22 SchO im Jugendbereich für die Teilnehmer an Schulprojektwochen Einsatzmöglichkeiten schaffen und die Anrechnung auf das Schiedsrichtersoll und den Eintritt zu Spielen auf Bezirksebene regeln.

§ 5 Umfang der Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt in Theorie und Praxis nach den jeweils gültigen Vorgaben des DHB und umfasst mindestens 20 Unterrichtseinheiten (UE) zu je 45 Minuten, einschließlich 2 UE für die theoretische Prüfung.

Die theoretische Ausbildung kann bei Nachweis der entsprechenden Kenntnisse verkürzt werden für

- a) Spieler nach Vollendung des 23. Lebensjahres um bis zu 5 UE
- b) Spieler nach Vollendung des 32. Lebensjahres um bis zu 8 UE

Die notwendigen Nachweise sind bis zum Beginn der Ausbildung beim AK SR Bezirk schriftlich vorzulegen.

Es ist zulässig, UE miteinander zu verbinden. Die Ausbildung soll in längstens sechs Monaten abgewickelt werden.

Die Ausbildung umfasst

- einen theoretischen Teil mit praktischen Übungen, dessen Ziel, Fertigkeiten als Einzelschiedsrichter zu vermitteln, mit einer Zwischenprüfung durch den AK SR Bezirk abschließt;
- einen praktischen Teil als Einzelschiedsrichter, in dem die Anwärter ihre praktische Eignung in mindestens fünf Spielen über die volle Spielzeit oder eine entsprechende Anzahl an Turnierspielen nachweisen. Bei diesen Spielen sind sie durch geeignete Sportfreunde ihres eigenen Vereins, die mit der Meldung zur Ausbildung zu benennen und vom AK SR Bezirk zu bestätigen sind, betreuend zu beobachten;
- die theoretische Abschlussprüfung durch den Verband
- einen weiteren theoretischen Teil mit dem Ziel, Fertigkeiten als Gespanschiedsrichter zu erwerben
- einen praktischen Teil als Gespanschiedsrichter, in dem die Anwärter ihre praktische Eignung unter Betreuung des AK SR Bezirk bei Freundschaftsspielen und Turnieren nachweisen.

Die Entscheidung über die praktische Eignung, einschließlich der Ausbildung als Gespanschiedsrichter, trifft der AK SR Bezirk im Benehmen mit dem Bezirksvorsitzenden zeitgerecht vor der ersten Verlängerung des Schiedsrichterausweises.

§ 6 Ausbildungsinhalte

Die Ausbildung erfolgt anhand

- des Regelheftes (jeweils neueste Ausgabe);
- der Satzung und der Ordnungen des HHV;
- des Ausbildungswerkes „Handball-SR“ (als inhaltliche und methodische Unterstützung der Ausbilder);
- von DHB-Richtlinien und -Lehrbriefen;
- von Arbeitsmaterialien des Verbandsschiedsrichterlehrwartes
- der Richtlinien des AK Methodik für die Ausbildung der SR im HHV.

Der Regeltext ist als Hausaufgabe von den Anwärtern zu erarbeiten. Im Rahmen der Ausbildung sind Schwerpunkte zu Regelpassagen losgelöst vom Text theoretisch zu behandeln. In der praktischen Ausbildung sind die Themenkreise der theoretischen UE umzusetzen. Dabei sollen die Beauftragten Methodik der ausrichtenden Bezirke mitwirken, um sowohl spieltaktische Elemente einzubringen, als auch zur speziellen körperlichen Ausbildung der Schiedsrichter beizutragen.

Die Ausbildungsinhalte sind durch Lernzielkontrollen (Kurztests, Beobachtungen) zu begleiten, die Ergebnisse der Prüfungskommission bei der theoretischen Abschlussprüfung vorzulegen.

§ 7 Prüfungstermin

Termine für die Abschlussprüfung durch den Verband in den Bezirken werden nur im Zeitraum zwischen dem 1. 9. und dem 1. 3. eines Jahres durchgeführt.

Zusätzliche Prüfungstermine können im Bedarfsfall bei mindestens fünfzehn Prüflingen beim Verbandsschiedsrichterlehrwart angemeldet werden. Die Termine sind mit dem Verbandsschiedsrichterlehrwart abzustimmen.

Der Bezirkschiedsrichterwart (BRSW) lädt zum jeweiligen Prüfungstermin ein:

- die Schiedsrichteranwärter seines Bezirkes;
- die Mitglieder der Prüfungskommission des eigenen Bezirkes gemäß § 8.

Die Anzahl der Prüfungsteilnehmer darf die Zahl 35 nicht überschreiten.

Verbandsschiedsrichterwart (VSRW) und Verbandsschiedsrichterlehrwart (VSRLW) nehmen die Termine im Rahmen der Jahresplanung zur Kenntnis. Der VSRLW bestimmt den Vertreter des AK SR (Verband) in der Prüfungskommission.

§ 8 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus:

- dem Vertreter des AK SR (Verband) als Vorsitzender;
- den Bezirkschiedsrichterwarten der beteiligten Bezirke;
- den Bezirkschiedsrichterlehrwarten der beteiligten Bezirke;
- einem Vertreter des Bezirkspielausschusses eines der beteiligten Bezirke in gegenseitiger Absprache.

Sie ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden noch zwei weitere Mitglieder oder von ihnen Beauftragte, die einem der beteiligten Arbeitskreise SR oder Bezirkspielausschüsse angehören müssen, anwesend sind.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann für die Durchführung der Prüfung notwendige Entscheidungen treffen.

§ 9 Durchführung der Prüfungen

Der Fragebogen für die theoretische Zwischenprüfung durch den AK SR Bezirk wird vom BSRLW aus einem Fragenkatalog für Schiedsrichteranwärter, der jährlich durch den VSRLW zur Verfügung gestellt wird, zusammengestellt und muss mindestens 20 Fragen umfassen.

Der Fragebogen für die theoretische Abschlussprüfung durch den HHV wird zentral vom VSRLW erstellt und umfasst mindestens 30 Fragen, die den gesamten Bereich des Regelwerkes abdecken sollen.

Die Prüfungsdauer ist so zu bemessen, dass pro Frage im Durchschnitt 60 bis 90 Sekunden zur Verfügung stehen.

Die Bezirke haben die Möglichkeit, bezirkspezifische Besonderheiten in einem Ergänzungsbogen abzufragen. Dieser ist mit der Prüfungsanmeldung beim VSRLW zusammen mit einem Lösungsmuster einzureichen und wird Bestandteil der Prüfung.

Die Prüfungskommission wertet die Fragebogen umgehend aus, während die Fragen besprochen werden. Die theoretische Prüfung gilt, als bestanden, wenn weniger als 20 % der Fragen falsch beantwortet worden sind.

Im übrigen gilt als Anhalt:

- 20 bis 25 % Fehler: unmittelbare mündliche Nachprüfung
- über 25 % Fehler: neuer Lehrgang

Der VSRLW legt vor der Prüfung die Fehlerquoten für jeden Bogen in Übereinstimmung mit dem VSRW fest.

Das Prüfungsergebnis soll nach Möglichkeit unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt werden.

§ 10 Ausschluss der Wertung von Fragen, mündliche Nachprüfung

Wird eine Frage von mehr als 2/3 der Prüflinge falsch beantwortet, ist sie aus der Wertung zu nehmen. Maximal dürfen nur 10 % solcher Fragen aus der Wertung genommen werden. Fallen mehr als 10 % der Fragen unter die vorstehende Regelung, werden die Fragen mit den meisten Fehlern aus der Wertung genommen, bis die 10 %-Marke erreicht ist. Die relativen Quoten für das Bestehen der Prüfung (§ 9) sind zu beachten und die absoluten Zahlen neu festzulegen.

Bei einer mündlichen Nachprüfung sind Fragen aus dem Fragenkatalog des VSWLW oder aus dem Anhang des Ausbildungswerkes "Handball-SR" zu verwenden. Die Anzahl der Fragen ist abhängig von der Anzahl der Fehler bzw. der erreichten Punkte im Fragebogen.

Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit über das Bestehen der Prüfung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vertreters des AK SR HHV.

§ 11 Informationspflichten

Nach Abschluss der theoretischen Abschlussprüfung übersendet der BSRW für den jeweils eigenen Bereich

- das Prüfungsprotokoll an den VSRW, den VSRLW und den eigenen Bezirksvorsitzenden,
- eine Aufstellung der erfolgreichen Anwärter an den VSRLW und den eigenen Bezirksvorsitzenden und
- eine Übersicht der Fehlerschwerpunkte an den VSRLW.

§ 12 Schiedsrichterausweis

Nach erfolgreich bestandener theoretischer Zwischenprüfung wird vom BSRW beim VSRW ein Schiedsrichterausweis beantragt, dessen Gültigkeit gemäß § 1 **Ziffer 4** SchO begrenzt ist. Wird am Ende der praktischen Bewährungszeiten gemäß § 5 festgestellt, dass der SR-Anwärter praktisch ungeeignet ist, wird dies seinem Verein durch den BSRW mitgeteilt. Der SR-Ausweis **ist einzuziehen, der SR-Anwärter zu streichen**. Die Anwendung der §§ 14 und 15 SchO bleibt von diesem Verfahren unberührt.

§ 13 Allgemeine Hinweise, Rechte der Ausbilder

Die Räumlichkeiten, die zur Durchführung des Lehrganges und insbesondere zur Prüfung benutzt werden sollen, müssen geeignet sein, eine gute Lehrgangsatmosphäre zu erzielen.

Den Ausbildern steht das Recht zu, Anwärter, die den Lehrgang gröblich stören, zu ermahnen und bei Fortdauer auch auszuschließen. Der AK SR Bezirk kann solche Lehrgangsteilnehmer, die sich während der Ausbildung, z. B. bei Lernzielkontrollen, als ungeeignet erweisen, nicht zur Prüfung zulassen bzw. von der weiteren Teilnahme ausschließen.

Die Maßnahmen des AK SR Bezirk, die zum Lehrgangsausschluss oder zur Nichtzulassung zur Prüfung führen, sind dem Verein des Anwärters durch den BRSW mitzuteilen.

Der AK SR Bezirk hat das Recht, neutrale Beobachtungen der Anwärter im Rahmen der Ausbildung anzusetzen. Die Kostenregelung ist durch den jeweiligen Bezirksspielausschuss festzulegen.

§ 14 Pflichten der Schiedsrichteranwärter

Die Anwärter sind verpflichtet, an den Veranstaltungen im Rahmen der Ausbildung und an den Fortbildungsmaßnahmen ihres Bezirkes teilzunehmen und sich so zu verhalten, dass das Erreichen des Lehrgangsziels nicht erschwert wird.

gez. Klaus Fritzschnier
Verbandsschiedsrichterwart

gez. Rolf Mai
Vizepräsident Spieltechnik